

Änderungen im Statut

Senkung der Verzugszinsen

Die Verzugszinsen für rückständige Beiträge betragen ab dem 01.01.2007 6,47% pro Jahr.

Damit wurde die bisherige Regelung, die Verzugszinsen in Höhe von 0,9% pro Monat vorgesehen hat, abgeändert.

Die Verzugszinsen richten sich nun nach den Regelungen in der Bundesabgabenordnung, die 4,5% über dem von der österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz liegen.

Der Basiszinssatz wird von der OeNB (siehe: <http://www.oenb.at/isaweb/report.do?report=2.1>) veröffentlicht.

Der Wert wird jeweils zum 01.10. festgelegt und gilt für das folgende Kalenderjahr, der Basiszinssatz zum 01.10.2006 betrug 1,97%.

Der Zinssatz für Beiträge, die neu eintretenden Kammermitgliedern bis zu zwei Jahre gestundet werden können, beträgt ab 01.01.2007 3,97%. Dies entspricht einem Aufschlag von 2% über dem Basiszinssatz.

Mahnspesen

Mit der Aufhebung der Verordnungen zu den Honorarleitlinien durch den Kammertag wurden auch die Mahnspesen durch fixe Beträge geregelt.

Die erste Mahnung, die einer Zahlungserinnerung entspricht, wird nun mit € 3,20 verrechnet, die zweite Mahnung mit € 12,80. Mahnungen, die individuell erstellt werden, können mit € 19,20 verrechnet werden.

Wartezeit bei Berufsunfähigkeit

Im Bereich der Berufsunfähigkeitspensionen wurde in einer Übergangsbestimmung das Kuratorium ermächtigt, in Einzelfällen von der Mindestbeitragszeit bis auf einen Monat abzusehen.

Die Praxis hat gezeigt, dass die Wartezeit bei Berufsunfähigkeitspensionen (die im Falle einer Krankheit gilt) bei bestimmten, schweren Krankheiten, die unter dem Fachbegriff „Dread Diseases“ geführt werden, zu erheblichen sozialen Notlagen führen kann. Die Übergangsbestimmung ist mit 30.06.2007 befristet, bis dahin soll geprüft werden, ob eine generelle Regelung für diese Fälle möglich ist. Für die Frage, ob so eine Regelung eingeführt werden soll, kann einer Entscheidung durch den Kammertag nicht vorgegriffen werden.

Generell gilt aber weiterhin: Tritt die Berufsunfähigkeit aufgrund einer Krankheit vor dem vollendeten 50. Lebensjahr ein, beträgt die Wartezeit 60 Monate, bei Eintritt ab dem 50. Lebensjahr beträgt die Wartezeit 96 Monate.

Bei Berufsunfähigkeit aufgrund eines Unfalls gibt es weiterhin keine Wartezeit.

Impressum:
Medieninhaber, Kuratorium der Wohlfahrtseinrichtungen
Herausgeber: der Bundeskammer der Architekten und
Ingenieurkonsulenten, 1040 Wien,
Karlgasse 9, Tel.: 01/5055807/76, Fax 46
www.archingwe.at
Offenlegung
gem § 25 MedG Informationen für Ziviltechnikerinnen und
Ziviltechniker über die Wohlfahrtseinrich-
tungen und damit verbundene Themen-
stellungen
Auflage: 6700; Redaktionsschluss: 6.12.2006
Ausgabe Dezember 2006 Gestaltung&Layout: B. Wisleitner